

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften**

##### **A) Problem**

###### **Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Bei den Regelungen zur neu eingeführten Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte haben sich Lücken und Unklarheiten in der praktischen Umsetzung gezeigt. Hierzu werden entsprechende Ergänzungen vorgeschlagen.

Seit der letzten umfassenden Überarbeitung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) haben sich darüber hinaus verschiedene tatsächliche und rechtliche Änderungen ergeben, die mit diesem Entwurf eingearbeitet werden sollen. Hinzu kommen weitere notwendige Klarstellungen.

So sind beispielsweise in Art. 9 Abs. 1 einige Auszubildendengruppen nicht erfasst, die Ausgestaltung des Teilnahmerechts eines Mitglieds der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats nach Art. 36 Abs. 1 und 52 Abs. 1 an Sitzungen des Personalrats bzw. an der Personalversammlung führte in der Vergangenheit zu einzelnen Rechtsunsicherheiten. Das BVerwG hat mit seinen Entscheidungen vom 8. November 2011 auch die Fälle der Neueingruppierung aufgrund eines Tätigkeitswechsels unter den Tatbestand der Eingruppierung gefasst, was nunmehr im BayPVG nachvollzogen werden soll. Das Informationsrecht der Personalvertretungen berücksichtigt noch nicht die Fälle der Binnendifferenzierung.

Die Gesetzesänderung wird ferner zum Anlass genommen einige Vorschriften redaktionell anzupassen.

###### **Bayerisches Beamtengesetz**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 (2 C 10.12) entschieden, dass Beamte im Fall der Beendigung des Beamtenverhältnisses einen Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs haben, der wegen Erkrankung nicht in Anspruch genommen werden konnte. Zur Regelung des Abgeltungsanspruchs besteht bislang keine Ermächtigungsgrundlage im Bayerischen Beamtengesetz.

###### **Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz**

Der Ausschuss für Fragen des Öffentlichen Dienstes des Landtags hat sich am 26. Februar 2013 dafür ausgesprochen, Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach Art. 64 Abs. 2 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) im Rahmen des Art. 23 Abs. 2 BayBeamtVG zu berücksichtigen. Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 2013 erfordert eine Anpassung der einschlägigen Vorschriften im Bayerischen Beamtenversorgungsgesetz. Darüber hinaus sind zwei redaktionelle Änderungen veranlasst.

**B) Lösung****Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz soll im Wesentlichen folgende Änderungen bzw. Ergänzungen erhalten:

- Die bestehende Gesetzeslücke in Art. 9 Abs. 1 wird durch Aufnahme der entsprechenden Ausbildungsgesetze geschlossen.
- Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis nach Art. 32 Abs. 4 kann künftig durch Widerspruch eines Personalratsmitglieds aufgehoben werden.
- Art. 36 und 52 werden angepasst und so gefasst, dass das Teilnahmerecht des Mitglieds der Stufenvertretung bzw. des Gesamtpersonalrats unabhängig von dem der Beauftragten der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung besteht. Ferner wird klargestellt, dass das Teilnahmerecht nicht nur auf die nächsthöhere Stufenvertretung beschränkt wird.
- Das Informationsrecht nach Art. 69 Abs. 2 wird für die Fälle der Binnendifferenzierung erweitert.
- Der Anwendungsbereich für Dienstvereinbarungen nach Art. 73 Abs. 1 wird auf die Fälle des Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 (Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen) erweitert.
- Der Mitbestimmungstatbestand des Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird um den Tatbestand der Eingruppierung ergänzt.
- Der Mitbestimmungstatbestand der Zuweisung für eine Dauer von mehr als drei Monaten in Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 wird auf Arbeitnehmer erweitert.
- Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte wird der Amtszeit der Personalvertretungen angenähert. Zu Beginn einer jeden Amtszeit wird neu über die Entsendung der Mitglieder und über den Vorstand entschieden. Zur Unterstützung des Vorsitzenden kann die Arbeitsgemeinschaft aus dem Kreis der Hauptpersonalräte eine Person bestimmen, die das Recht hat mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen und den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte unterstützt.

**Bayerisches Beamtengesetz**

Die bestehende Ermächtigung für die Staatsregierung, Dauer und Erteilung des Erholungsurlaubs durch Rechtsverordnung zu regeln, wird um eine Bestimmung zur Abgeltung von Erholungsurlaub erweitert.

**Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz soll im Wesentlichen wie folgt geändert werden:

- Die Berücksichtigung von Dienstzeiten nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 bis zum Doppelten der Dienstzeit wird um Zeiten der besonderen Auslandsverwendung erweitert.
- Die Hinzuverdienstgrenze bei der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach Art. 27, der vorübergehenden Gewährung von Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen nach Art. 73 sowie bei der Ruhensvorschrift des Art. 83 beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen im Fall des Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird entsprechend der Erhöhung in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

**C) Alternativen**

Jeweils keine.

**D) Kosten****Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

1. Die Ausdehnung der Beteiligungsrechte für die Personalvertretung kann zu einem geringen Verwaltungsmehraufwand führen.
2. Die Ausweitung des Teilnahmerechts an Personalratssitzungen und Personalversammlungen kann zu geringen Mehrkosten hinsichtlich zu erstattender Reisekosten führen.

Die Aussagen zu den Kosten unter Ziff. 1 bis 2 gelten für die Kommunen entsprechend. Insgesamt werden durch diesen Gesetzentwurf keine wesentlichen Mehrkosten entstehen, da die Umsetzung der Gesetzesänderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel bewältigt werden kann. Für die Wirtschaft und die Bürger hat die Gesetzesänderung keine finanzielle Auswirkung.

**Bayerisches Beamtengesetz**

Die Ausweitung der Ermächtigungsgrundlage führt zu keinen Mehrkosten.

**Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz**

1. Die doppelte Berücksichtigung von Zeiten der besonderen Auslandsverwendung kann zu allenfalls geringen Mehrkosten im staatlichen Bereich führen; kommunale Beamte und Beamtinnen sind in der Regel nicht von der besonderen Auslandsverwendung betroffen.
2. Die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenze um monatlich 55 Euro kann allenfalls zu geringen Mehrkosten bei den Dienstherren führen.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

#### § 1

#### Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 1 wird das Wort „Volksschulen“ durch die Worte „Grundschulen und Mittelschulen“ ersetzt.
2. In Art. 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „Krankenpflegegesetz“ ein Komma und die Worte „dem Altenpflegegesetz, dem MTA-Gesetz“ eingefügt.
3. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 einleitender Satzteil werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.
4. In Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-rechtlicher Rechtsform ohne volle Rechtspersönlichkeit“ durch die Worte „gemeinsamen Einrichtung mit der Bezeichnung Jobcenter nach §§ 6d, 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
5. Art. 32 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In Angelegenheiten, in denen der Personalrat zu beteiligen ist, kann durch einstimmigen Beschluss dem Vorsitzenden die Entscheidung im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern übertragen werden; in dem Beschluss sind die Angelegenheiten zu bestimmen.“
  - b) Es werden folgende Sätze 4 bis 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Der Vorsitzende hat die Personalratsmitglieder regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. <sup>5</sup>Sobald ein Personalratsmitglied einem Beschluss nach Satz 1 widerspricht, gilt dieser als aufgehoben.“
6. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „sowie ein Mitglied entweder einer zugeordneten Stufenvertretung oder eines zugeordneten Gesamtpersonalrats“ werden gestrichen.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Gleiches gilt hinsichtlich je eines Mitglieds der Stufenvertretungen, die bei den übergeordneten Dienststellen bestehen, oder eines Mitglieds des zugeordneten Gesamtpersonalrats.“
7. In Art. 39 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in einem Fall des Art. 70 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „in den Fällen von Art. 47 Abs. 2 und 3, Art. 70 Abs. 2 Satz 4 und Art. 77 Abs. 3“ ersetzt.
8. Art. 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „sowie ein Mitglied entweder einer zugeordneten Stufenvertretung oder eines zugeordneten Gesamtpersonalrats“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Gleiches gilt hinsichtlich je eines Mitglieds der Stufenvertretungen, die bei den übergeordneten Dienststellen bestehen, oder eines Mitglieds des zugeordneten Gesamtpersonalrats.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
9. Art. 53 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als besondere Gruppen gelten:

  1. für die Bildung der Bezirkspersonalräte bei den Regierungen die Lehrer an Grundschulen und Mittelschulen und die Lehrer an beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachoberschulen,
  2. für die Bildung des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils die Lehrer an Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen, Förderschulen samt Schulen für Kranke, Grundschulen und Mittelschulen,
  3. für die Bildung des Hauptpersonalrats beim Staatsministerium des Innern
    - a) die Beamten der Landespolizei und
    - b) der Bereitschaftspolizei;hierbei sind die Beamten des Landeskriminalamts, des Polizeiverwaltungsamts und des Landesamts für Verfassungsschutz der Gruppe der Beamten der Landespolizei zuzurechnen.“
10. Art. 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Endgrundgehalt“ die Worte „oder höherer Amtszulage“ eingefügt.

- b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:  
 „<sup>5</sup>Sofern für eine Auswahlentscheidung eine Binnendifferenzierung nach Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 7 LlbG vorzunehmen ist, sind auch die Bewertungen der wesentlichen Beurteilungskriterien mitzuteilen.“
- c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
11. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „Art. 76 Abs.“ die Worte „1 Satz 1 Nr. 10 und Abs.“ eingefügt.
12. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Nr. 3a eingefügt:  
 „3a. Eingruppierung;“
- b) In Nr. 14 werden nach den Worten „nach § 20 BeamtStG“ die Worte „oder einer entsprechenden tarifrechtlichen Regelung“ eingefügt.
13. In Art. 78 Abs. 1 einleitender Satzteil und Abs. 2 werden jeweils die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 3“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 2 Sätze 3 bis 5“ ersetzt.
14. In Art. 79 Abs. 3 werden die Worte „oder dem Sicherheitsausschuß“ gestrichen.
15. Art. 80a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es werden folgender neuer Satz 3 und folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:  
 „<sup>3</sup>Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft beträgt fünf Jahre. <sup>4</sup>Sie beginnt mit dem Ablauf der vorangegangenen Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft. <sup>5</sup>Die Amtszeit endet am 31. Juli des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalwahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6; nach dem Wort „Mitglied“ werden die Worte „und bestimmt bis zu zwei stellvertretende Mitglieder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
 „(2) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis ihrer Mitglieder. <sup>2</sup>Die Arbeitsgemeinschaft kann aus dem Kreis der Hauptpersonalräte eine Person wählen, die den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte unterstützt und mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnimmt.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.
- d) Es wird folgender neuer Abs. 6 eingefügt:  
 „(6) <sup>1</sup>Die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden bestimmt aus dem Kreis der Hauptschwerbehindertenvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen der obersten Dienstbehörden, bei denen keine Hauptschwerbehindertenvertretung gebildet ist, einen Vertreter. <sup>2</sup>Die Hauptjugend- und Auszubildendenvertretungen bestimmen aus ihrem Kreis einen Vertreter. <sup>3</sup>Die nach den Sätzen 1 und 2 bestimmten Vertreter sollen an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft beratend teilnehmen.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7; die Zahl „40“ wird gestrichen.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8.
16. Art. 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „und 47 Abs. 2“ durch die Worte „, 47 Abs. 2 sowie Art. 53a und 56“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Die“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes sowie die“ ersetzt und nach den Worten „§§ 92 bis 96a“ die Worte „des Arbeitsgerichtsgesetzes“ eingefügt.
17. In Art. 83a Satz 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 2 BayKJHG“ durch die Worte „Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
18. Art. 85 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Für die Stufenvertretungen gelten die Vorschriften von Abs. 1 Nrn. 2 und 3 entsprechend.“
19. Der Neunte Teil wird aufgehoben.
20. In Art. 90 Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ gestrichen.
21. Es wird folgender Art. 91 eingefügt:  
 „Art. 91  
 Die Bezeichnung Grundschulen und Mittelschulen im Sinn dieses Gesetzes schließt die staatlichen Hauptschulen mit ein, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2012 die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), allein oder im Verbund nicht erfüllen.“

## § 2

### Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

In Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), werden nach dem Wort „Erholungsurlaubs“ die Worte „sowie Voraussetzungen und Umfang einer Abgeltung“ eingefügt.

**§ 3****Änderung  
des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 528, ber. S. 764, BayRS 2033-1-1-F), zuletzt geändert § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 624), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift des Art. 23 die Worte „Zeit gesundheitsschädigender Verwendung“ durch die Worte „besondere Verwendungen“ ersetzt.
2. Art. 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „Zeit gesundheitsschädigender Verwendung“ durch die Worte „besondere Verwendungen“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „war,“ die Worte „sowie die Zeit einer besonderen Auslandsverwendung (Art. 64 Abs. 2)“ eingefügt.
3. In Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „470“ durch die Zahl „525“ ersetzt.
4. In Art. 36 Abs. 1 Satz 3 und Art. 40 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „und Art. 27“ durch die Worte „, Art. 27 und 73“ ersetzt.
5. In Art. 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird jeweils die Zahl „470“ durch die Zahl „525“ ersetzt.
6. In Art. 101 Abs. 6 Nr. 15 werden die Worte „am 31. August 2006“ durch die Worte „bis zum 22. Februar 2002“ ersetzt.

**§ 4****Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten § 3 Nrn. 3 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeines****Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Ausgangspunkt der Gesetzesänderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes ist das Bedürfnis, die in der Praxis gemachten Erfahrungen umzusetzen.

Insbesondere die Vorschriften zur Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalvertretungen und zum Teilnahmerecht an Personalratssitzungen und Personalversammlungen werden um redaktionelle und klarstellende Anpassungen ergänzt.

In anderen Bereichen werden die Beteiligungsrechte der Personalvertretung erweitert. Ferner enthält der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen.

**Bayerisches Beamtengesetz**

Durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2013 wurde erstmals ein Anspruch auf Abgeltung von Erholungsurlaub für Beamtinnen und Beamte bestätigt. Um die entsprechenden Regelungen zur Ausgestaltung in der Urlaubsverordnung treffen zu können, bedarf es einer Erweiterung der bestehenden Verordnungsermächtigung für die Staatsregierung.

**Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz**

Die doppelte Berücksichtigung von Zeiten der besonderen Auslandsverwendung bei der ruhegehaltfähigen Dienstzeit sowie die Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen erfordern eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

**B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung****Bayerisches Personalvertretungsgesetz**

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz enthält abschließende Regelungen zu den Rechten der Personalvertretungen, so dass eine normative Regelung zwingend erforderlich ist.

**Bayerisches Beamtengesetz**

Die Schaffung einer Anspruchsgrundlage für eine monetäre Leistung aus dem Beamtenverhältnis bedarf einer formellgesetzlichen Grundlage.

**Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz**

Auf Grund des Gesetzesvorbehalts im Versorgungsrecht, der auch einfachgesetzlich normiert ist (Art. 3 Abs. 1 BayBeamtVG), ist eine gesetzliche Regelung zwingend erforderlich.

**C. Zu den einzelnen Vorschriften****zu § 1****Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes****Zu Nr. 1: (Änderung des Art. 6)**

Im Zuge der Änderung des BayEUG und der Einführung der Mittelschule wurde die bisherige Schulart Volksschule in zwei selbständige Schularten, die Grundschule und die Mittelschule, aufgeteilt.

**Zu Nr. 2:** (Änderung des Art. 9)

Es wird die bislang bestehende Lücke für Auszubildende nach dem Altenpflegegesetz und dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin geschlossen.

**Zu Nr. 3:** (Änderung des Art. 10)

Bei der Änderung in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in Art. 69 Abs. 2.

**Zu Nr. 4:** (Änderung des Art. 13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Einführung der Jobcenter (§§ 6d, 44b SGB II).

**Zu Nr. 5:** (Änderung des Art. 32)

Nach Art. 32 Abs. 4 konnte die Entscheidungsbefugnis bislang auf unbestimmte Dauer und hinsichtlich aller Beteiligungsmaßnahmen übertragen werden. Die Regelung des Art. 32 Abs. 4 ist als Ausnahmebestand konzipiert. Sie soll insbesondere die Funktionsfähigkeit der Personalvertretung in der Urlaubszeit aufrechterhalten und den Geschäftsgang vereinfachen, indem das Personalratsgremium vor allem hinsichtlich unproblematischer und einfach gelagerter Fälle entlastet wird. Da die Übertragung der Entscheidungsbefugnis vereinzelt den Regelfall und entgegen der Konzeption des Gesetzes nicht die Ausnahme darstellte, führte dies in der Vergangenheit zu Spannungen zwischen Personalvertretung und Vorstand. Dies macht eine Einschränkung notwendig. Zwar soll weiterhin von der Übertragung der Entscheidungsbefugnis Gebrauch gemacht werden können, aus Gründen der Rechtssicherheit und um Missbrauch und Streitigkeiten vorzubeugen, hat der Personalrat jedoch künftig vor der Übertragung die zu übertragenden Angelegenheiten im Beschluss konkret zu bestimmen. Da die Entscheidungsübertragung von allen Personalratsmitgliedern einstimmig getragen werden muss, ist der Beschluss für die Zukunft aufgehoben, wenn bereits ein Personalratsmitglied der Entscheidungsübertragung schriftlich (Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG) widerspricht. Damit wird die Rechtsstellung des einzelnen Mitglieds gestärkt. Um zu gewährleisten, dass die Personalratsmitglieder über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden, hat der Vorsitzende diese über die getroffenen Entscheidungen regelmäßig zu informieren.

**Zu Nr. 6:** (Änderung des Art. 36)

Das Teilnahmerecht eines Mitglieds der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats wurde mit Änderungsgesetz aus dem Jahr 2007 eingefügt. Sinn und Zweck sollte die Vereinfachung des Geschäftsgangs des Personalrats und die Vermeidung von aufwändigen Stufenverfahren sein. Die fallweise Beiziehung stellt demnach eine Ausnahme dar. Die bisherige Fassung des Gesetzes kann so verstanden werden, dass eine Einladung eines Mitglieds der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats immer auch eine Einladung eines Beauftragten der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigung zur Folge hat, was mit Einführung des Teilnahmerechts nicht beabsichtigt war. Weiterhin bestehen in der praktischen Anwendung Unsicherheiten, ob nur ein Mitglied der nächsthöheren Stufenvertretung eingeladen werden darf, obwohl es Fälle geben kann, bei denen der Sachverstand in bestimmten Einzelfragen auch bei der obersten Stufenvertretung liegt.

Das Teilnahmerecht eines Mitglieds der Stufenvertretung oder des Gesamtpersonalrats soll daher nunmehr unabhängig von den Teilnahmerechten der anderen Koalitionen bestehen. Ein Teilnahmerecht besteht weiterhin nur für ressortangehörige Stufenvertretungen, ist aber nicht mehr auf die nächsthöhere Stufenvertretung beschränkt.

Es ist nunmehr auch die Einladung eines Mitglieds der obersten Stufenvertretung zulässig und zwar allein oder neben einem Mitglied der nächsthöheren Stufenvertretung. Allerdings haben auch die Personalvertretungen das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten, da auch sie Bestandteil der öffentlichen Verwaltung sind. Eine Hinzuziehung von sowohl einem Mitglied der nächsthöheren als auch einem der obersten Stufenvertretung, wird daher nur in seltenen Einzelfällen aus besonderen Gründen gerechtfertigt sein können, wenn eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Personalrats es erfordert und der Personalrat zuvor alle kostengünstigeren Beratungsmöglichkeiten ohne ausreichendes Ergebnis ausgeschöpft hat. Wie bisher kann ein Mitglied entweder einer Stufenvertretung oder eines Gesamtpersonalrats an der Personalratssitzung teilnehmen, nicht aber sowohl einer Stufenvertretung als auch eines Gesamtpersonalrats.

**Zu Nr. 7:** (Änderung des Art. 39)

Die bislang bereits anerkannten Fälle neben dem erwähnten Art. 70 Abs. 2 Satz 4, in denen keine Fristverlängerung in Betracht kommt, werden ergänzend und klarstellend in den Wortlaut des Art. 39 aufgenommen.

**Zu Nr. 8:** (Änderung des Art. 52)

Zu Buchstabe a und b:

Bereits vor der Änderung des Art. 52 Abs. 1 im Jahr 2007 bestand nach allgemeiner Meinung die Berechtigung des Personalrats, zu seiner Unterstützung bei der Unterrichtung der Beschäftigten über Themen, die gem. Art. 49 Abs. 2, Art. 51 Satz 2 Gegenstand der Beratung der Personalversammlung sind, für die Dauer der Erörterung des Themas eine dienststellenfremde Auskunftsperson zur Personalversammlung hinzuzuziehen, die sich sachkundig zu einem Thema äußert und ergänzende Fragen beantwortet. Hierbei konnte es sich auch um ein Mitglied der Stufenvertretung oder eines Gesamtpersonalrats handeln, ohne dass eine Einladung an die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften oder die zuständige Arbeitgebervereinigung erforderlich gewesen wäre. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Nr. 6 sinngemäß.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen unter Buchstabe a und b.

**Zu Nr. 9:** (Änderung des Art. 53)

Hinsichtlich der neuen Nr. 1 und 2 in Art. 53 Abs. 6 gelten die Ausführungen zu Nr. 1 entsprechend. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden für die einzelnen Gruppen eigene Nummern gebildet.

Das Wort Polizeischule wurde ersatzlos gestrichen, da Beschäftigte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Polizei dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen zuzuordnen sind. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern gibt es hingegen keine weiteren „Polizeischulen“. Die Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz sind künftig der Gruppe der Beamten der Landespolizei zuzurechnen, da die spezifischen Interessen der Beamten des Landesamts für Verfassungsschutz eher denjenigen der Beamten der Landespolizei entsprechen. Dies ist zum einen durch den Umstand bedingt, dass es sich bei den meisten der im Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Beamten um ehemalige Beamte der Landespolizei handelt. Darüber hinaus gelten vielfach für Beamte der Landespolizei und des Landesamts für Verfassungsschutz identische Verwaltungsvorschriften.

**Zu Nr. 10:** (Änderung des Art. 69)

Zu Buchstabe a:

Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 wurde durch das Änderungsgesetz 2011 zur Anpassung an das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern vom 20. Dezember 2011 um ein Amt mit „höherer oder niedriger Amtszulage“ ergänzt. Die korrespondierende Regelung hinsichtlich des Informationsrechts nach Art. 69 Abs. 2 Satz 3 wurde bei der damaligen Änderung nicht entsprechend berücksichtigt. Das Informationsrecht nach Art. 69 Abs. 2 Satz 3 wird daher an Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe b:

Nach Art. 69 Abs. 2 Satz 4 ist das Informationsrecht des Personalrats hinsichtlich dienstlicher Beurteilungen auf die abschließende Bewertung begrenzt. Mit Einführung der Binnendifferenzierung nach Art. 16 Abs. 2, 17 Abs. 7 LlbG können nun weitere wesentliche Beurteilungskriterien entscheidungsrelevant werden, deren Mitteilung an die Personalvertretungen nach Art. 69 Abs. 2 Satz 4 eigentlich ausgeschlossen wäre. Für diese Fälle wird das Informationsrecht der Personalvertretungen durch Einfügung des neuen Satzes 5 angepasst.

Zu Buchstabe c:

Die Änderung stellt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Umformulierung des Art. 69 Abs. 2 dar.

**Zu Nr. 11:** (Änderung des Art. 73)

Der durch das Änderungsgesetz 2007 eingefügte Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 war bislang in der abschließenden Aufzählung in Art. 73 Abs. 1 nicht erwähnt, obwohl es sinnvoll sein kann über Maßnahmen zur Förderung der Familienfreundlichkeit der Arbeitsbedingungen eine Dienstvereinbarung abzuschließen. Der Anwendungsbereich für Dienstvereinbarungen nach Art. 73 Abs. 1, wird daher auf Fälle des Art. 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 erweitert.

**Zu Nr. 12:** (Änderung des Art. 75)

Zu Buchstabe a:

Nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2011 (6 P 24/10; 6 P 23/10) findet die Mitbestimmung bei der Eingruppierung aus Anlass der Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes auch dann statt, wenn dieser Arbeitsplatz bereits unter Beteiligung des Personalrats bewertet worden ist. Eine mitbestimmungspflichtige Neueingruppierung ist nach der Rechtsprechung des BVerwG allerdings nur dann gegeben, wenn dem Arbeitnehmer neue Aufgaben übertragen werden und die Veränderung des Aufgabenkreises wesentlich ist. Für die Wesentlichkeit knüpft das BVerwG dabei an den Begriff der Umsetzung an.

Im Gegensatz zu den in den Entscheidungen zitierten Vorschriften, ist im Bayerischen Personalvertretungsgesetz der Mitbestimmungstatbestand der Eingruppierung jedoch bislang nicht explizit aufgeführt. Dennoch ist anerkannt, dass sich das Mitbestimmungsrecht bei der Einstellung nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 auch ohne besondere Erwähnung auf die mit der Einstellung des Arbeitnehmers untrennbar verbundene erstmalige Eingruppierung in ein kollektives Entgeltschema bezieht. Eine Neueingruppierung aufgrund eines Tätigkeitswechsels ist jedoch aufgrund des im BayPVG bestehenden untrennbaren Zusammenhangs von Einstellung und Eingruppierung bislang nur dann mitbestimmungspflichtig, wenn sie eine Höher- oder Rückgruppierung darstellt. Somit ist der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bislang nicht Rechnung getragen.

Die Einfügung eines eigenständigen Tatbestands der Eingruppierung hat damit zwei Konsequenzen: Ein Rückgriff auf den Tatbestand der Einstellung hinsichtlich der Eingruppierung von Arbeitnehmern ist zukünftig nicht mehr erforderlich. Ferner wird damit auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nachvollzogen, die in bestimmten Ausnahmefällen eine Eingruppierung auch außerhalb der Einstellung bejaht.

Zu Buchstabe b:

Der Mitbestimmungstatbestand bei Zuweisung wird erweitert und gilt nun auch für Arbeitnehmer. Ein sachlicher Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Beamten und Arbeitnehmern ist nicht erkennbar, da auch die §§ 4 des TV-L und des TVöD den Tatbestand der Zuweisung vorsehen.

**Zu Nr. 13:** (Änderung des Art. 78)

Die Änderung ist Folge der Einfügung des neuen Satzes 5 in Art. 69 Abs. 2. Die Verweisung schließt nunmehr klarstellend und vollständigshalber auch Satz 4 mit ein und setzt damit die bestehende Praxis um.

**Zu Nr. 14:** (Änderung des Art. 79)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Einrichtung des Sicherheitsausschusses, der nach § 719 Abs. 4 Satz 1 RVO aus der Mitte der Sicherheitsbeauftragten zu bilden war, wenn mehr als drei Sicherheitsbeauftragte bestellt waren, ist in § 22 SGB VII nicht mehr geregelt.

**Zu Nr. 15:** (Änderung des Art. 80a)

Zu Buchstabe a:

Die Frage der Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft war bislang nicht explizit geregelt. Nach momentaner Rechtslage besteht die Arbeitsgemeinschaft ohne Rücksicht auf die Amtszeit der Hauptpersonalräte fort.

In Abs. 1 wird die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte nunmehr konkret geregelt. Diese richtet sich nach der regelmäßigen Amtszeit der Hauptpersonalvertretungen. Daran angepasst wurden die Entsendung der Mitglieder, die eine interne Angelegenheit des jeweiligen Hauptpersonalrats darstellt, und die Bestimmung der Stellvertretung. Die Hauptpersonalvertretungen müssen nun zu Beginn der Amtszeit festlegen, welches Mitglied sie in die Arbeitsgemeinschaft entsenden.

Zu Buchstabe b:

Bestimmungen über einen Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft fehlen. Regelungen hierüber enthält im Moment nur die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft. Aus der ressortübergreifenden Tätigkeit ergeben sich im Vergleich zu den Personalvertretungen für die Arbeitsgemeinschaft darüber hinaus besondere Herausforderungen. Die momentane Gesetzeslage lässt eine Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft durch Mitglieder außerhalb der Arbeitsgemeinschaft jedoch nicht zu.

Der neu eingefügte Abs. 2 regelt die Wahl des Vorstands. Die Möglichkeit eine Person zu wählen, die den Vorsitzenden bei der Führung der laufenden Geschäfte unterstützt und an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen kann, trägt dem Umstand der ressortübergreifenden Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Rechnung. Gleichzeitig soll jedoch sichergestellt werden, dass diese aus dem Kreis der Hauptpersonalräte stammt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Abs. 6.

Zu Buchstabe d:

Der neue Abs. 6 soll die bisherige entsprechende Anwendung des Art. 40 klarstellen und orientiert sich an der bestehenden Praxis.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Änderung unter Nr. 2.

**Zu Nr.16:** (Änderung des Art. 81)

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Der aufgehobene § 12 Abs. 5 ArbGG wurde durch § 2 Abs. 2 GKG ersetzt. § 2 Abs. 2 GKG wird daher in der Praxis bislang entsprechend angewendet. Mit der Aufnahme in Art. 81 Abs. 2 Satz gilt dieser nun wieder unmittelbar.

**Zu Nr. 17:** (Änderung des Art. 83a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nr. 18:** (Änderung des Art. 85)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 19:** (Aufhebung des neunten Teils)

Der neunte Teil dieses Gesetzes ist gegenstandslos und wird daher aufgehoben.

**Zu Nr. 20:** (Änderung des Art. 90)

Der einleitende Satzteil ist überflüssig und wird daher gestrichen.

**Zu Nr. 21:** (Einfügung des neuen Art. 91)

Art. 91 enthält eine Übergangsvorschrift zu den wenigen noch übrig gebliebenen Hauptschulen und stellt klar, dass diese auch weiterhin umfasst sein sollen.

**zu § 2**

### **Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 2013 (2 C 10.12) in Änderung seiner bisherigen Spruchpraxis, nach der ein Urlaubsabgeltungsanspruch für Beamtinnen und Beamte den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentum fremd sei, in der Folge mehrerer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs entschieden, dass ein derartiger Anspruch auch für Beamtinnen und Beamte bestehe. Um die Einzelheiten dieses monetären Anspruchs in einer Rechtsverordnung regeln zu können, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Bayerischen Beamtengesetz. Diese wird mit der Ergänzung in Satz 1 des Art. 93 Abs. 1 BayBG geschaffen.

**zu § 3**

### **Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

**Zu Nr. 1:** (Änderung des Inhaltsverzeichnisses)

Folgeänderung zu Nr. 2.

**Zu Nr. 2:** (Änderung des Art. 23)

In Anlehnung an § 13 Abs. 2 BeamtVG wird die Möglichkeit eröffnet, Zeiten der besonderen Auslandsverwendung bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Bei besonderen Auslandsverwendungen können die Betroffenen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt sein, die die Gleichstellung mit Zeiten der Verwendung in Ländern mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen rechtfertigen. Die Überschrift wird an die erweiterten Möglichkeiten der Doppelanrechnung angepasst.

**Zu Nr. 3:** (Änderung des Art. 27)

Die Hinzuverdienstgrenze im Rentenrecht wurde zum 1. Januar 2013 auf 450 € je Monat zuzüglich zweimal 450 € im Kalenderjahr angehoben. Diese Erhöhung wird im BayBeamtVG entsprechend nachvollzogen. Auf Grund der Durchschnittsbetrachtung auf das Kalenderjahr ergibt sich ein Betrag von 525 € monatlich.

**Zu Nr. 4:** (Änderung des Art. 36 und Art. 40)

Gesetzliche Klarstellung, dass der Bemessung des Witwen- und Waisengeldes die neben dem Ruhegehalt nach Art. 73 vorübergehend gewährten Zuschläge nicht zu Grunde liegen. Die Zuschläge für Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflege sind ab Zahlungsbeginn der Witwen- und Waisenrente Bestandteil der Rente.

**Zu Nr. 5:** (Änderung des Art. 73 und Art. 83)

Siehe Begründung zu Nr. 3.

**Zu Nr. 6:** (Änderung des Art. 101)

Redaktionelle Berichtigung des letztmaligen Geltungszeitpunkts der Vorbemerkungen zu Besoldungsordnung C zum Besoldungsgesetz.

**zu § 4**

### **Inkrafttreten**

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird der ..... bestimmt.

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2013 zeitgleich zur entsprechenden Rechtsänderung im Rentenrecht.